

Beitragsordnung

- Beschlussfassung -

Stuhr plus

Stand: 9. Februar 2009

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Grundsatz.....	2
§ 2	Höhe der Mitgliedsbeiträge.....	2
§ 3	Fälligkeit der Beiträge.....	2
§ 4	Inkrafttreten.....	2

§ 1 Grundsatz

Die Mitgliedsbeiträge sind ein Teil der Eigenmittel, die der Verein aufbringt, um die Finanzierung seiner Arbeitsaufgaben entsprechend der satzungsgemäßen Ziele zu gewährleisten.

§ 2 Höhe der Mitgliedsbeiträge

- | | |
|--|------------|
| 1. Natürliche und juristische Personen | 120,00 EUR |
| 2. Minderjährige, Schüler, Auszubildende und Studenten bis 25 Jahre
(gegen Nachweis des Ermäßigungsgrundes) | 40,00 EUR |
| 3. Senioren ab Vollendung des 60. Lebensjahres
(nur natürliche Personen) | 60,00 EUR |

Die genannten Beiträge sind Jahresbeiträge. Bei unterjährig beginnender Mitgliedschaft kann der Vorstand im ersten Jahr der Mitgliedschaft den Beitrag anteilig ermäßigen. Die Beitragsrückgewähr bei unterjährig endender Mitgliedschaft ist in der Vereinssatzung geregelt.


§ 3 Fälligkeit der Beiträge

Der Mitgliedsbeitrag ist im I. Quartal des jeweiligen Kalenderjahres bzw. bei unterjährigem Beginn der Mitgliedschaft sofort in voller Höhe per Überweisung zu zahlen bzw. wird nach Einverständnis des Mitgliedes (Einzugsermächtigung) von dessen Konto bei Fälligkeit eingezogen.

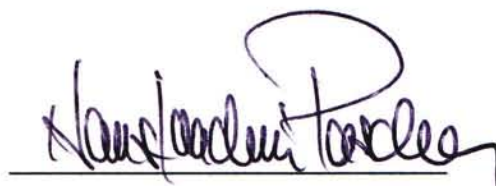
§ 4 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung wurde von der Gründerversammlung am 09.02.2009 beschlossen. Sie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Stuhr, 09.02.2009



Hans-Jörg Becker
1. Vorsitzender



Hans-Joachim Paschen
2. Vorsitzender